

Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI stationär zum Umgang mit der wirtschaftlich herausfordernden Situation vollstationärer Pflegeeinrichtungen aufgrund von Belegungseinbrüchen vom 22.11.2023

Präambel

Aktuell besteht eine herausfordernde Situation für die Wirtschaft insgesamt und damit auch für viele Pflegeeinrichtungsträger. Die Ursachen beim Betrieb von Pflegeheimen sind hierbei sehr vielschichtig, hervorzuheben sind jedoch die aus dem Fachkräftemangel resultierenden Belegungseinbrüche, die teilweise zu deutlich sinkenden Auslastungsquoten führen. Zur Stabilisierung der Wirtschaftlichkeit vollstationärer Pflegeeinrichtungen besteht innerhalb der Pflegesatzkommission daher Konsens, diese Ausnahmesituation partnerschaftlich übergangsweise zu lösen. Mit dieser Empfehlung wird den Vertragsparteien nach § 85 SGB XI vor Ort eine Hilfestellung gegeben, die besondere Situation im Pflegesatzverfahren sachgerecht und dennoch einrichtungsindividuell zu lösen.

Grundsätzliches

Pflegesätze müssen leistungsgerecht sein und einem Pflegeheim bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen seine Aufwendungen zu refinanzieren. Tatsächlich ist schon heute gemäß bisheriger Empfehlungslage die Auslastungsquote einrichtungsindividuell festzulegen. Im Sinne einer wirtschaftlichen Betriebsführung wurde im stationären Pflegesatzverfahren jedoch eine Auslastungsquote von 95 bis regelhaft 98 Prozent vereinbart. Aufgrund der aktuell besonderen wirtschaftlichen Situation vollstationärer Pflegeeinrichtungen infolge geringerer Auslastung haben diese nunmehr die Möglichkeit, die nachgewiesene einrichtungsindividuelle Auslastung der letzten 12 Monate unmittelbar vor Aufforderung zu Pflegesatzverhandlungen kalkulatorisch bis zu einer Untergrenze von 90 Prozent (≥ 90 Prozent) zu berücksichtigen.

Verfahren

Eine kalkulatorische Berücksichtigung der einrichtungsindividuellen Auslastung bis zu einer Untergrenze von 90 Prozent (≥ 90 Prozent) bedarf einer plausiblen Darlegung der tatsächlichen Auslastung der vollstationären Pflegeeinrichtung der letzten 12 Kalendermonate vor Aufforderung zu Pflegesatzverhandlungen. Hierzu sind die vollen

Berechnungstage im 12-Monatszeitraum zu ermitteln und nachvollziehbar darzustellen. Hierzu kann auf den einrichtungsbezogenen Personalabgleich gemäß Anlage 5 zum Rahmenvertrag i.d.F. vom 01.07.2023, dort die Angaben zur Personal-Soll-Berechnung im Bereich Pflege und Betreuung, zurückgegriffen werden, da an dieser Stelle die vollen Berechnungstage (= Pfl egetage abzgl. „Abschlagstage“ gem. § 27 Rahmenvertrag SGB XI stationär) bereits maßgebliche Grundlage sind. Auch entsprechende Abrechnungsdaten aus den Abrechnungsprogrammen der Einrichtungen sind zur nachvollziehbaren Darstellung möglich.

Die Empfehlung gilt für Pflegesatzvereinbarungen mit einem Laufzeitbeginn ab dem 01.12.2023.

Ausblick

Ziel dieser PSK-Empfehlung ist es, der aktuell angespannten Situation vollstationärer Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen vorübergehend wirksam zu begegnen. Den Beteiligten ist bewusst, dass dies einerseits zu einer erneuten Verteuerung vollstationärer Pflegeleistungen und damit auch zu einer weiteren Steigerung der Eigenanteile Pflegebedürftiger führt. Andererseits bietet diese Empfehlung aber auch Versorgungssicherheit, die wichtiger ist.

Es besteht Einvernehmen, die weitere Entwicklung engmaschig zu betrachten und spätestens bis zum 30.06.2025 den Fortbestand dieser Empfehlung gemeinsam kritisch zu bewerten.

Hannover, den 22.11.2023

Andreas Weiß
PSK Vorsitzender

Anlagen

- Musterkalkulation Version 2.7
- Mustervergütungsvereinbarung